OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351535/2/GS

Datum:
Linz, 12. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der A__, vertreten durch ihren Erwachsenenvertreter Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 3. April 2024, GZ: BHSDSO-2021-27878/20-RES, betreffend Rückerstattung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. April 2024, GZ: BHSDSO-2021-27878/20-RES, wurde hinsichtlich der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wie folgt entschieden:

„I. Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 25.10.2023 bzw. 12.01.2024, GZ: 2021-27878/11+15, zuerkannte Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wird mit 27.03.2024 eingestellt.

II. Sie haben die aufgrund der Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 25.10.2023 sowie 12.01.2024, GZ: 2021-27878/11+15, zuerkannte Leistung für den Zeitraum von 20.09.2023 bis 31.03.2024 in Höhe von 3.682,77 Euro zurück zu erstatten.

Der Betrag von 3.682,77 Euro ist innerhalb eines Monats auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Schärding bei der Allg. Sparkasse OÖ Bank AG zu überweisen
(IBAN aaa).
Bitte führen Sie unbedingt folgenden Verwendungszweck an: bbb, A__

Rechtsgrundlagen:
§§ 13, 20, 24, 27, 28 und 40 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF.“

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 25.10.2023 bzw. 12.01.2024 eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zuerkannt sowie der Einbezug in die gesetzliche Krankenversicherung gewährt worden wäre. Mit E-Mail-Schreiben vom 02.04.2024 habe die Bf den Quartalsauszug übermittelt. Laut Kontostand befinde sich auf dem Konto bei der Oberbank ein Guthaben von 28.287,01 Euro (Stand 31.03.2024). Mit Buchungsdatum vom 27.03.2024 wäre ein Betrag von 26.406,50 Euro mit dem Verwendungszweck Familienbeihilfe 09/18-03/24 gutgeschrieben worden. Der Vermögensfreibetrag betrage 6.935,04 (Stand Jänner 2024) gem.§ 16 Oö. SOHAG. Angesparte Beträge würden grundsätzlich als verwertbares Vermögen gelten, egal aus welchen Quellen die Ersparnisse stammen würden. Es wären Vermögenswerte, welche über der Freibetragsgrenze lägen, vorhanden. Es sei somit keine soziale Notlage mehr gegeben und könne der Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln gedeckt werden. Es fehle somit eine Voraussetzung für den

Anspruch auf Sozialhilfe, was gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG zur Einstellung und Rückersatz der Sozialhilfeleistungen führe.

I.2. Ausschließlich gegen Spruchpunkt II. dieses Bescheides (Rückforderung des Betrages von 3.682,77 Euro) erhob die Bf durch ihren Erwachsenenvertreter fristgerecht Beschwerde. Zusammengefasst wurde vorgebracht, dass nach den Feststellungen der belangten Behörde die Bf als bezugsberechtigte Person nicht ihre Einkommensverhältnisse bekannt gegeben habe. Dies sei jedoch bereits nach den eigenen Angaben der belangten Behörde unrichtig. Die belangte Behörde führe zu ihren Feststellungen im angefochtenen Bescheid selbst aus, dass mit E-Mail-Schreiben vom 02.04.2024 der gesetzliche Vertreter als Erwachsenenvertreter für die bezugsberechtigte Person den Quartalsauszug des Kontos übermittelt habe. Richtig sei, dass für die Bf zuletzt gemäß Bescheid vom 12.01.2024 für den Zeitraum ab 01.01.2024 Sozialhilfe zuerkannt worden wäre. Richtig sei ferner, dass der Bf am 27.03.2024 vom Finanzamt der Betrag von 26.406,50 Euro mit dem Vermerk „Familienbeihilfe 09/18-03/24 und Kinderabsetzbetrag 09/18-03/24“ gutgeschrieben worden wäre. Dies resultiere aus einer rückwirkend seitens des Finanzamtes erstatteten erhöhten Familienbeihilfe. Eine Rückforderung der Leistungen der Sozialhilfe wäre nur dann berechtigt, wenn der bezugsberechtigten Person gemäß § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG gegen ihre Anzeigepflicht nach Abs. 1 dieser Vorschrift oder aufgrund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. anrechnungspflichtigen Leistungen zu Unrecht die Sozialhilfeleistungen zugekommen wären. Die Erstattung des Betrages sei ohne weitere Ankündigung seitens des Finanzamtes am 27.03.2024 auf das Konto der Bf erfolgt. Bereits am 02.04.2024 habe der Erwachsenenvertreter und Rechtsvertreter der Bf der belangten Behörde im Zuge der Quartalsmeldung die Gutschrift des Finanzamtes bekannt gegeben. Die Mitteilung sei daher auf alle Fälle zeitgerecht erfolgt, insbesondere, nachdem am 29.03.2024 der Karfreitag sowie am 01.04.2024 Ostermontag gewesen wäre. Eine Verletzung der Anzeigepflicht oder des bewussten Verschweigens von Einkünften oder sonstigen anrechnungspflichtigen Leistungen im Sinne des Oö. SOHAG lägen daher – schon nach den eigenen Feststellungen der belangten Behörde - nicht vor.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 17. Mai 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 25.10.2023 bzw. 12.01.2024 wurde der Bf eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zuerkannt sowie der Einbezug in die gesetzliche Krankenversicherung gewährt.

Mit E-Mail vom 02.04.2024 übermittelte der Erwachsenenvertreter der Bf der belangten Behörde den Quartalsauszug der Oberbank AG für das Konto der Bf. Mit Stand 31.03.2024 ist ein Guthaben von 28.287,01 Euro ausgewiesen. Per Buchungsdatum 27.03.2024 wurde ein Betrag von 26.406,50 Euro unter dem Verwendungszweck „Familienbeihilfe 09/18-03/24, Kinderabsetzbetrag 09/18-03/24 vom Finanzamt Österreich- Braunau Ried Schärding“ gutgeschrieben.

Mit Spruchpunkt II. des gegenständlich angefochtenen Bescheides vom 3. April 2024 verpflichtete die belangte Behörde die Bf, die zuerkannte Leistung für den Zeitraum von 20.09.2023 bis 31.03.2024 in Höhe von 3.682,77 Euro unter Bezugnahme auf § 28 Oö. SOHAG zurückzuerstatten.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem verwaltungsbehördlichen Akt sowie aus der Beschwerde.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der Bescheid im Rahmen der Anfechtung aufzuheben war. Außerdem war aufgrund des unstrittigen Sachverhaltes ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

[…]
(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche. *(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)*

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
[…]

§ 15

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*
[…]

§ 28

Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*
(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.
(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.
(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen

werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.
(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.
(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.
[…]“

III.2. Bei der Sozialhilfe im Sinne des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) handelt es sich gemäß § 2 Abs. 1 Oö. SOHAG um Geld- oder Sachleistungen, die bei Vorliegen einer sozialen Notlage zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden. Eine soziale Notlage besteht nach dem Subsidiaritätsprinzip des § 3 Abs. 3 leg. cit. nur, wenn der Bedarf weder durch eigene Mittel der antragstellenden Person noch durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

Ändern sich die für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, hat die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person bzw. deren gesetzliche Vertretung dies gemäß § 28 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat.

Bei Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG hat die betroffene Person die in Folge zu Unrecht empfangene Sozialhilfeleistung gemäß Abs. 2 Z 1 par. cit. zurückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Eine Rückerstattungspflicht besteht weiters dann, wenn einer hilfesuchenden oder bezugsberechtigten Person Sozialhilfeleistungen aufgrund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungsfähiger Leistungen oder aufgrund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens-, und Wohnverhältnisse zu Unrecht zugekommen sind (§ 28 Abs. 2 Z 2 par. cit.) oder wenn aufgrund wechselnder Einkommen bzw. Anspruchszeiten oder aufgrund von Vorschussleistungen Überbezüge entstanden sind und wegen einer Einstellung der Leistung oder aufgrund der Wertgrenze keine Abrechnung durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann (§ 28 Abs. 7 iVm § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG).

Über die Verpflichtung zur Rückerstattung ist von der Behörde auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe gemäß § 28 Abs. 4 leg. cit. mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

III.3. Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde die Rückerstattungspflicht auf § 28 Oö. SOHAG gestützt.

Die Voraussetzungen für eine Rückforderung gemäß § 28 leg. cit. liegen aber im gegenständlichen Fall nicht vor:

Unstrittig steht fest, dass der Erwachsenenvertreter der belangten Behörde mit E- Mail vom 02.04.2024 im Rahmen der Übermittlung des Quartalsauszuges bekanntgegeben hat, dass der Bf auf ihrem Konto mit Buchungsdatum 27.03.2024 ein Betrag von 26.406,50 Euro unter dem Verwendungszweck „Familienbeihilfe 09/18-03/24, Kinderabsetzbetrag 09/18-03/24 vom Finanzamt Österreich-Braunau Ried Schärding“ gutgeschrieben wurde. Von einer Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 1 Oö. SOHAG oder einem (bewussten) Verschweigen von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungsfähiger Leistungen gemäß Abs. 2 Z 2 par. cit. kann deshalb nicht gesprochen werden. Ebenso wenig finden die Bestimmungen der §§ 28 Abs. 7, 13 Abs. 4 Oö. SOHAG Anwendung; insbesondere liegen keine Vorschussleistungen vor (vgl. VwGH vom 21.11.2023, Ra 2022/10/0131).
Aufgrund der zeitgerecht erfolgten Anzeige der rückwirkend ausbezahlten Familienbeihilfe durch den Erwachsenenvertreter gemäß § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG und mangels des Bestehens von Überbezügen oder Vorschussleistungen im Sinne des § 13 Abs. 4 leg. cit. ist eine Rückforderung der im Zeitraum von 20.09.2023 bis 31.03 2024 gewährten Sozialhilfeleistungen gemäß § 28 Abs. 2 bzw. Abs. 7 Oö. SOHAG rechtlich ausgeschlossen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind. Das Vorliegen einer

Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger